

Luzern, 13. April 2026

Begleitschreiben zur Vorlage «Qualitätskonzept»

Jede Schule besitzt ein Qualitätskonzept (VBV § 23a Abs. 1). Das vorliegende Qualitätskonzept ist ein Musterbeispiel und dient den Schulen als Grundlage. Die Verwendung des Musterbeispiels ist freiwillig. Es orientiert sich an einer Schule mit Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz.

Die Schulen können es unter Berücksichtigung der kantonalen gesetzlichen Vorgaben (z.B. Qualitätskreislauf, Orientierungsrahmen Schulqualität) sowie der kommunalen Rahmenbedingungen (personelle, finanzielle, materielle und infrastrukturelle) individuell anpassen. Ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen gilt die Weisung zum Qualitätsmanagement. Die Weisung geht auf das Qualitätskonzept ein, welches das Qualitätsmanagement der Schule regelt. Im Qualitätskonzept erläutert die Schule die Prozesse, Verantwortlichkeiten, Methoden und Instrumente sowie die Steuerung des eigenen Qualitätsmanagements.

Individuelle Anpassung des Musterbeispiels**Titelseite: Titelseite vervollständigen**

Die Schule vervollständigt die Titelseite mit dem Schullogo, dem Namen der Schule sowie dem aktuellen Datum.

Kapitel 2.3: Methoden und Instrumente als Grundlage erweitern

Die Schule erweitert, leitend von ihren kommunalen Rahmenbedingungen, die als Grundlage erwähnten Instrumente.

Kapitel 4: Methoden und Instrumente anpassen

Die Schule passt Zeitpunkt, Verantwortung und Vorgehen bei den an der Schule eingesetzten Instrumenten ihren Bedürfnissen an und notiert bei Bedarf Bemerkungen (z.B. wo die Hilfsmittel und ergänzenden Unterlagen zum Qualitätskonzept zu finden sind).

Kapitel 5: Prozesse reflektieren, überprüfen und optimieren

Die Schule reflektiert, überprüft und optimiert bei den an der Schule eingesetzten Instrumenten den Prozessverlauf auf seine Effizienz sowie Wirkung mit einer Metaevaluation und notiert es gemäss Beispiel «Interne Evaluation».

Kapitel 7: Genehmigung und Inkrafttreten festhalten

Die Schule hält die Konzept-Genehmigung durch die Bildungskommission und das Inkrafttreten schriftlich fest.